

Hausordnung Gertrudenhaus

Erreichbarkeit

Die Einrichtung ist:

werktags	von 7.00 bis 22.00 Uhr
feiertags und am Wochenende	von 8.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.

Die Haustürklingel ist während der nächtlichen Ruhezeit abgestellt. Bewohnerinnen ohne Hausschlüssel müssen daher bis 22:00 Uhr im Haus sein. Telefonisch ist eine Mitarbeiterin 24 Stunden täglich zu erreichen.

Anwesenheit

Es besteht eine nächtliche Anwesenheitspflicht. Eine Abwesenheit über Nacht ist nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Mitarbeiterin möglich, jedoch maximal 2 Nächte pro Woche.

Tierhaltung

Die Haltung von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ruhezeiten

Musikanlage und Fernsehgerät sind zu jeder Zeit auf Zimmerlautstärke einzustellen. Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) und Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) sind unbedingt einzuhalten.

Kerzen und offenes Feuer

Kerzen und offenes Feuer sind aus Brandschutzgründen im Haus verboten.

Besuchszeiten

Für BesucherInnen von außerhalb:

werktags	von 13.00 bis 22.00 Uhr
am Wochenende u. feiertags	von 11.00 bis 22.00 Uhr

Für Besuche von Bewohnerin zu Bewohnerin:

täglich	von 10.00 bis 22.00 Uhr
---------	-------------------------

Die Bewohnerinnen sind dafür verantwortlich, dass ihr Besuch die Privatsphäre der Mitbewohnerinnen nicht stört und um 22.00 Uhr das Haus verlässt. Besucher*innen müssen die Besuchertoilette im Erdgeschoss (Haupttreppenhaus) benutzen.

Telefongespräche

1. Telefongespräche im Beratungszusammenhang können über die Telefonleitung eines Büros geführt werden.
2. Privatgespräche von außerhalb werden während der Besuchszeiten an die Bewohnerinnen durchgestellt

Haftung

Die Bewohnerinnen sind für ihre persönlichen Gegenstände selbst verantwortlich. Bei Verlust oder Diebstahl kann kein Ersatz geleistet werden.

Haustürschlüssel

Nach Abzahlung des Pfandgeldes und Entscheidung der zuständigen Mitarbeiterin wird der Bewohnerin ein Haustürschlüssel ausgehändigt.

Pfandgeld

Pfandgeld wird für die Schlüssel und als Sicherheit für einen ordnungsgemäßen Auszug erhoben.

Höhe des Pfandgeldes: 60 €

Die Pfandgeldzahlungen werden in wöchentlichen Raten, beginnend mit der ersten Barbetragsauszahlung, einbehalten. Der Haustürschlüssel wird bereits nach Zahlung von 25 € ausgegeben.

Rückzahlung:

Bei Auszug wird der Bewohnerin das Pfandgeld zurückgezahlt, wenn diese

1. die Schlüssel zurückgegeben hat und
2. das Zimmer geräumt und gereinigt hinterlässt.

Sollte eine Bewohnerin bei Auszug ihr Zimmer nicht gereinigt hinterlassen, wird das Pfandgeld einbehalten.

Infektionsschutzgesetz

Bewohnerinnen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, sich binnen 3 Tagen auf Tbc untersuchen zu lassen.

Umgang mit Alkohol/ Drogen

- Der Konsum, die Aufbewahrung und die Weitergabe von illegalen Drogen sind im Haus nicht gestattet.
- Der Konsum und die Aufbewahrung von Alkohol sind im Haus nicht gestattet.

Gewalt

Im Gertrudenhaus wird keine verbale und körperliche Gewalt geduldet.

Sauberkeit

Die Bewohnerinnen sind verpflichtet

- ihr Zimmer und das dazu gehörende Bad in Ordnung zu halten,
- ihre Wäsche selbst zu waschen,
- sich an den allgemein anfallenden Reinigungsarbeiten zu beteiligen.

Zimmerausstattung

Es ist nicht erlaubt, das Zimmer mit zusätzlichem Mobiliar oder anderen Einrichtungsgegenständen (Teppiche o.ä.) auszustatten. Zusätzliches Mobiliar oder andere Einrichtungsgegenstände werden ohne weitere Ankündigung entsorgt.

Mitwirkung

Die Bewohnerin verpflichtet sich, am mit ihr erarbeiteten Hilfeplan mitzuwirken.

Lagerung von privaten Gegenständen

Nach Auszug können private Gegenstände maximal 8 Wochen aufbewahrt werden.

Auszug

Bei Auszug sind die Bewohnerinnen verpflichtet, ihr Zimmer zu räumen, zu reinigen und die Schlüssel abzugeben.

Leitung der Wohnungslosenhilfe